

VISCHER

<b>Baurekurskommission</b>	
<b>E</b>	-9. Juni 2020 08.06.20
Frist:	
An	
Zur	

Einschreiben

Baurekurskommission des Kantons Basel-Stadt  
Münsterplatz 11  
Postfach  
4001 Basel

Dr. Francesca Pesenti  
Advokatin und Notarin  
Tel +41 58 211 39 81  
fpesenti@vischer.com  
www.vischer.com

Eingetragen im  
Anwaltsregister des  
Kantons Basel-Stadt

Notarin des Kantons  
Basel-Stadt

**VISCHER AG**

**Basel**  
Aeschenvorstadt 4  
Postfach  
4010 Basel  
Schweiz  
Tel +41 58 211 33 00

**Zürich**  
Schützengasse 1  
Postfach  
8021 Zürich  
Schweiz  
Tel +41 58 211 34 00

**Genf**  
Rue du Cloître 2-4  
Postfach  
1204 Genf  
Schweiz  
Tel +41 58 211 35 00

Basel, 8. Juni 2020  
4770763.1

**Stellungnahme zur Rekursbegründung gegen den Einspracheentscheid  
vom 7. April 2020 (BBG 9'117'826)**

in Sachen

**Frau Verena Wenk**, Bahnhofstrasse 48, 4125 Riehen

**Rekurrentin**

vertreten durch lic. iur. Marco Giavarini, Advokat, LEXPORTAL, Lautengarten-  
strasse 11, 4052 Basel

gegen

**Stiftung Dominikushaus**, CHE-112.411.385, Albert Oeri-Strasse 7,  
4125 Riehen

**Bauherrschaft**

vertreten durch Dr. Francesca Pesenti, Advokatin und Notarin,  
VISCHER AG, Aeschenvorstadt 4, Postfach, 4010 Basel

betreffend

**Rekurs gegen den Einspracheentscheid und den Bauentscheid vom  
7. April 2020 (BBG 9'117'826)**

VISCHER

stelle ich namens und im Auftrag der Bauherrschaft folgendes

**RECHTSBEGEHREN:**

Der Rekurs sei abzuweisen, unter o/e Kostenfolge.

**VERFAHRENSANTRÄGE:**

Zum Verfahren wird beantragt,

1. es sei ausnahmsweise auf einen Augenschein zu verzichten,
2. es sei dem Rekurs die aufschiebende Wirkung zu entziehen und
3. es sei die Sache noch im Juni 2020 im Rahmen einer Sitzung der Baurekurskommission ohne ergänzende mündliche Anhörung der Parteien zum Entscheid zu bringen.

## BEGRÜNDUNG

### I. FORMELLES

1 Die Unterzeichnete ist gehörig bevollmächtigt.

**Beweis:** Eine Vollmacht wird nachgereicht.

2 Mit Verfügung vom 4. Juni 2020 wurde der Bauherrschaft Gelegenheit erteilt, bis zum 26. Juni 2020 zur Rekursbegründung Stellung zu nehmen. Mit der heutigen Eingabe erfolgt die Stellungnahme innert Frist.

**Beweis:** Verfügung der Baurekurskommission vom 4. Juni 2020

bei den Akten der Baurekurskommission

Poststempel auf dem Couvert, mit welchem die vorliegende Stellungnahme eingereicht wird

bei den Akten der Baurekurskommission

### II. MATERIELLES

3 Die Rekurrentin verfolgt gemäss der Rekurseingabe das politische Ziel, dass der Immenbach weitgehend renaturiert wird. Dieses Ziel mag löblich sein. Aber es ist selbstverständlich nicht möglich, dieses Ziel dadurch zu erreichen, dass ein Bauprojekt zum Anlass genommen wird, die Bauherrschaft mit einer Auflage dazu zu verpflichten, die gewünschte Renaturierung auszuführen. Genau das ist aber gemäss der Rekurschrift das Ziel der Rekurrentin.

4 Es ist unbestritten (und wird auch in der Rekurschrift nicht anders dargestellt), dass der Immenbach im Bereich des zur Diskussion stehenden Projekts im heutigen Zustand in einem grundsätzlich wasserundurchlässigen Betonbett fliesst, in dem keine Versickerung des Wassers stattfindet. Das zur Diskussion stehende Projekt ist weder die Ursache für diesen Zustand noch verschlechtert es diesen Zustand. Im Gegenteil, die in der angefochtenen Baubewilligung enthaltenen Auflagen verbessern den Zustand gegenüber der heutigen Situation im Sinne des Anliegens der Rekurrentin. Zwar sieht das bewilligte Projekt keine vollständige Renaturierung beider Uferseiten des Immenbachs vor. Aber im Bereich des Bauvorhabens wird der Betonboden des Immenbachs vollständig entfernt und durch ein Naturbett ersetzt, womit das Bachbett des Immenbachs im Bereich des Bauvorhabens vollständig versickerungsfähig wird. Das Hauptanliegen der Rekurrentin wird damit bereits vollständig erfüllt.

VISCHER

**Beweis:** Plan: Schnitt AA 1:50 – Querschnitt Immenbach mit Begrü-  
nung

Beilage 1

Plan: Baueingabe, Situation Umgebungsgestaltung vom  
13. September 2019

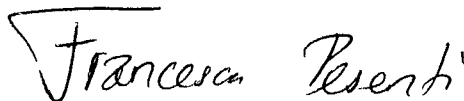
Beilage 2

- 5 Die weiter gehende Forderung der Rekurrentin, auch das dem Projekt abgewandte Ufer des Immenbachs sei zu renaturieren, kann auf der Parzelle der Bauherrschaft gar nicht erfüllt werden. Dafür wäre das Gemeinwesen zuständig. Jedenfalls hängt diese Forderung mit der Realisierung des zur Diskussion stehenden Projekts nicht zusammen, was insbesondere dafür spricht, dem Rekurs die aufschiebende Wirkung zu entziehen (die Renaturierung des vom Projekt abgewandten Ufers des Immenbachs könnte in extremis sogar nach der Fertigstellung des hier zur Diskussion stehenden Bauvorhabens ausgeführt werden, weshalb es sicher nicht angemessen wäre, die Realisierung des Gesamtprojekts zu verzögern, bis über diese Frage entschieden wurde).
- 6 Dass die im Bauprojekt vorgesehenen Bachüberfahrten zu einer Verschlechterung der Versickerungssituation oder zu einer Beeinträchtigung der unterirdischen Wasserströme führen werden, ist offensichtlich nicht zu erwarten.
- 7 Das eigentliche Thema der Rekursschrift, die unterirdischen Wasserströme, ist einem Augenschein naturgemäss unzugänglich. Im Übrigen wird in der Rekursschrift keine relevante Kritik am Bauvorhaben geäußert, die im Rahmen eines Augenscheins näher konkretisiert oder beurteilt werden könnte. Die Rekurrentin beklagt einfach die heutige Situation des nicht versickerungsfähigen Bachbetts und fordert eine Renaturierung.
- 8 Im Übrigen liegt dem Projekt ein bewilligtes generelles Baubegehren zugrunde. Die von der Rekurrentin erhobenen Rügen hätten schon in diesem Verfahren erhoben werden müssen, was aber nicht erfolgt ist. Daher können diese Rügen im aktuellen Verfahren ohnehin nicht gehört werden.
- 9 Das Anliegen der Rekurrentin wird mit dem zur Diskussion stehenden Bauvorhaben bereits weitgehend erfüllt und ist im Übrigen inhaltlich dermassen fern vom Thema eines Baubewilligungsverfahrens, dass der Rekurs nicht nur als materiell offensichtlich unbegründet, sondern geradezu als trölerisch bezeichnet werden muss. Die politische Instrumentalisierung des Bauprojekts einer Drittinstitution verdient über eine summarische Prüfung hinaus keinen weiteren Rechtsschutz.

VISCHER

- 10 Für die Bauherrschaft ist die mit dem vorliegenden Rekurs eintretende Verzögerung der Projektrealisierung eine existenzielle Bedrohung. Die Institution Dominikushaus kann am bestehenden Standort nicht mehr lange bestehen. Seit Jahren werden Mitarbeitende und Bewohner (und neue, künftige Bewohner) damit vertröstet, dass bald ein Neubau zur Verfügung stehen wird. Wenn jetzt dieser Neubau noch weiter verzögert wird, wird das Vertrauen in das Weiterbestehen der Institution irgendwann derart leiden, dass der Betrieb eingeht. Das tangiert nicht nur die privaten Interessen der (gemeinnützigen) Bauherrschaft. Auch das öffentliche Interesse an der Zurverfügungstellung geeigneter Wohn- und Pflegeangebote für betagte Personen wird damit tangiert.
- 11 Vor diesem Hintergrund wird nicht nur beantragt, dass der Rekurs unter o/e Kostenfolge abzuweisen sei, sondern auch, dass ausnahmsweise auf einen Augenschein zu verzichten sei, und dass die Sache noch im Juni 2020 im Rahmen einer Sitzung der Baurekurskommission ohne ergänzende mündliche Anhörung der Parteien zum Entscheid zu bringen sei. Zudem ist dem Rekurs die aufschiebende Wirkung zu entziehen, denn die Entscheidprognose muss offensichtlich derart stark auf Abweisung des Rekurses lauten, dass die Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung im Hinblick auf die erwähnten entgegenstehenden Interessen unverhältnismässig wäre.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Francesca Pesenti

### **Beweismittel**

Beilage 1: Plan: Schnitt AA 1:50 – Querschnitt Immenbach mit Begrünung

Beilage 2: Plan: Baueingabe, Situation Umgebungsgestaltung vom 13. September 2019